

Kanton Zug

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf

- §§ 1–3 und § 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom XX.XX.XXXX¹⁾,
- § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

1. Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung

§ 1 Verpflichtung zur Ausbildung

¹ Pflegeheime, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) sowie Spitäler mit einer Betriebsbewilligung des Kantons Zug sind verpflichtet, Ausbildungsplätze für folgende Bildungsgänge bereitzustellen:

- a) Tertiärstufe
 1. Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH;
 2. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF;
- b) Sekundarstufe II
 1. Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe).

² Spitäler, die über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügen, sind verpflichtet, Ausbildungsplätze für Studierende des Nachdiplomstudiums (NDS HF) in folgenden Bereichen (AIN) bereitzustellen:

- a) Anästhesiepflege;
- b) Intensivpflege;

¹⁾ BGS [XXX](#)

²⁾ BGS [1111](#)

c) Notfallpflege.

³ Die Ausbildungspflicht beginnt ein Jahr nach der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Erlöschen der Betriebsbewilligung.

§ 2 Definition Ausbildungsleistung

¹ Die Ausbildungsleistung eines Betriebs entspricht der Anzahl Personen, die in diesem Betrieb in Ausbildung stehen.

§ 3 Soll-Werte Ausbildungsleistungen

¹ Der jährliche Soll-Wert für Ausbildungsleistungen wird für die Tertiärstufe und Sekundarstufe II EFZ wie folgt bestimmt:

- a) Pflegeheime: Multiplikation der Pflegestunden des Betriebs, die in der SOMED-Statistik des Vorjahrs ausgewiesen werden, mit dem kantonalen Bedarf an Ausbildungsplätzen in der stationären Pflege in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der ausgewiesenen Pflegestunden in der stationären Pflege im Kanton Zug.
- b) Spitex-Organisationen: Multiplikation der Pflegestunden des Betriebs, die in der SPITEX-Statistik des Vorjahrs ausgewiesen werden, mit dem kantonalen Bedarf an Ausbildungsplätzen in der ambulanten Pflege in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der ausgewiesenen Pflegestunden in der ambulanten Pflege im Kanton Zug.
- c) Spitäler: Multiplikation der Vollzeitäquivalente der ausgebildeten Pflegefachkräfte der jeweiligen Qualifikationsstufe, die im Betrieb angestellt sind, mit dem Bedarf an Ausbildungsplätzen in der jeweiligen Qualifikationsstufe gemäss Anhang 1 dividiert durch das Total der Vollzeitäquivalente im Kanton Zug.

² Der jährliche Soll-Wert für Ausbildungsleistungen im NDS HF AIN wird wie folgt bestimmt:

- a) Anästhesiepflege: Anzahl Operationssäle dividiert durch zwei;
- b) Intensivpflege: Anzahl zertifizierte Betten auf der Intensivstation dividiert durch zwei;
- c) Anzahl Notfallkoben dividiert durch drei.

³ Die nach den Abs. 1 und 2 berechneten Soll-Werte werden auf die nächste runde Zahl abgerundet. Soll-Werte kleiner als 1 werden nicht abgerundet.

§ 4 Ist-Werte Ausbildungsleistungen

¹ Die von einem Betrieb erbrachte Ausbildungsleistung pro Qualifikationsstufe (Ist-Wert) wird aus dem Durchschnitt der Anzahl Personen in Ausbildung an den Stichtagen 31. März und 30. September des Vorjahrs berechnet.

² Die Betriebe teilen der Gesundheitsdirektion jährlich ihre Ausbildungsleistungen pro Qualifikationsstufe mit. Erfolgt innert Nachfrist keine Meldung der erforderlichen Daten, gilt die Ausbildungspflicht als nicht erfüllt. Die Gesundheitsdirektion regelt das Verfahren.

³ Speziellen Ausbildungssituationen trägt die Gesundheitsdirektion bei der Anrechnung an die Ausbildungsleistung angemessenen Rechnung. Insbesondere gilt:

- a) Personen, die sich auf die Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung oder Psychiatrische Pflege und Betreuung vorbereiten, werden auf Tertiärstufe angerechnet.
- b) Personen, die den Studiengang Master of Science APN oder einen Zertifikationskurs an einer Fachhochschule absolvieren, werden auf Tertiärstufe angerechnet.
- c) Personen in der ergänzenden Bildung zur Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ gemäss Art. 31 oder 32 der Berufsbildungsverordnung¹⁾ werden auf Sekundarstufe II angerechnet.
- d) Bei Ausbildungsverbänden werden den Betrieben Ausbildungsleistungen im Umfang der im jeweiligen Betrieb absolvierten Ausbildungsdauer anteilmässig angerechnet. Personen in Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und FH sind nur für den Hauptausbildungsbetrieb anrechenbar. Personen in Ausbildung zur Fachfrau oder zum Fachmann Gesundheit EFZ, deren Praktikum sechs Monate oder weniger dauert, werden dem Betrieb angerechnet, mit dem der Lehrvertrag besteht.
- e) Austauschpraktika von Personen in Ausbildung zur diplomierten Expertin oder zum diplomierten Experten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF werden dem Betrieb angerechnet, mit dem der Arbeitsvertrag besteht.

§ 5 Abgeltung der Ausbildungsleistungen

¹ Die Ausbildungsleistungen eines Betriebs werden wie folgt abgegolten:

- a) Studierende HF und FH: 300 Franken pro Praktikumswoche;
- b) Studierende NDS HF AIN: 500 Franken pro Praktikumswoche;

¹⁾ SR [412.101](#)

c) Lernende FaGe in Spitex-Organisationen: 1800 Franken pro Jahr.

² In Abweichung zu Abs. 1 werden den Spitälern für Ausbildungsleistungen gemäss Bst. a nur diejenigen Ausbildungsleistungen abgegolten, die über dem Soll-Wert liegen.

³ Für den Schulungs- und Betreuungsaufwand bei der Anstellung von Wiedereinsteigenden in die Pflege, die länger als 5 Jahre nicht im Beruf gearbeitet haben, wird eine Pauschale an die Betriebe ausgerichtet. Die Gesundheitsdirektion legt die Höhe der Pauschalen pro Versorgungsbereich fest; sie orientiert sich dabei an den Abgeltungen gemäss Abs. 1.

⁴ Die Abgeltung ist in die Verbesserung der Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung im Betrieb zu investieren. Die Gesundheitsdirektion kann entsprechende Nachweise einfordern.

§ 6 Ersatzabgabe

¹ Betriebe, die ihren Soll-Wert an Ausbildungsleistungen nicht erfüllen, entrichten jährlich für die Differenz zwischen Soll- und Ist-Wert eine Ersatzabgabe. Die Ersatzabgabe besteht aus dem Grundbetrag multipliziert mit dem Malus-Faktor.

² Der Grundbetrag beträgt:

- a) 4200 Franken für Bildungsgang FH;
- b) 9000 Franken für Bildungsgang HF;
- c) 1800 Franken für Bildungsgang FaGe EFZ;
- d) 6500 Franken für Bildungsgang NDS HF AIN.

³ Der Malus-Faktor beträgt 150 Prozent.

⁴ Die Ersatzabgabe entfällt insoweit, als der Betrieb nachweist, dass er die Ausbildungsverpflichtung unverschuldet nicht erfüllt hat. Der Betrieb reicht die entsprechenden Belege unaufgefordert der zuständigen Stelle bei der Gesundheitsdirektion ein.

⁵ Eine Minderleistung gilt insbesondere dann als unverschuldet, wenn:

- a) eine Person den Ausbildungsvertrag vor Ausbildungsbeginn kündigte und keine andere Person mehr angestellt werden konnte;
- b) eine Person die Ausbildung abbricht;
- c) eine Person die erforderlichen Prüfungen nicht besteht;
- d) dokumentierte, branchenübliche Rekrutierungsbemühungen des Betriebs erfolglos blieben.

⁶ Die Ausbildungsverpflichtung bleibt bestehen, wenn Lehrverträge für die Sekundarstufe II von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden oder wenn die Bildungsbewilligung entzogen wird. Dasselbe gilt für Ausbildungen auf Tertiärstufe, wenn ein Bildungsanbieter den Betrieb nicht mehr als geeigneten Praktikumsbetrieb anerkennt.

§ 7 Bonus

¹ Betriebe erhalten für die über ihrem Soll-Wert liegenden Ausbildungsleistungen einen Bonus, der aus den Ersatzabgaben des jeweiligen Jahrs finanziert wird.

² Der Bonus wird pro Qualifikationsstufe und für jeden Versorgungsbereich getrennt wie folgt berechnet: Total der Ersatzabgaben dividiert durch das Total der Ausbildungsleistungen, die über dem Soll-Wert liegen, ergibt den Bonus pro zusätzlichem Ausbildungsplatz.

³ Der maximal auszahlbare Betrag entspricht dem Betrag der Ersatzabgabe auf der jeweiligen Qualifikationsstufe. Die Gesundheitsdirektion kann etwaige Restbeträge aus den Ersatzabgaben auf das folgende Jahr übertragen.

⁴ Die Gesundheitsdirektion kann die nicht für Bonuszahlungen verwendeten Gelder für Massnahmen oder Projekte zur Förderung der Ausbildungstätigkeit im Bereich der Pflege einsetzen oder zu diesem Zweck Beiträge an die Kosten von Massnahmen oder Projekten Dritter leisten.

2. Beiträge an höhere Fachschulen

§ 8 Zuständigkeit

¹ Die Gesundheitsdirektion ist zuständig für Programmvereinbarungen mit dem Bund betreffend Beiträge an die höheren Fachschulen.

3. Unterstützungsbeiträge an Studierende und Lernende

§ 9 Anspruch auf Unterstützungsbeiträge

¹ Personen, die einen der folgenden Bildungsgänge im Bereich der Pflege absolvieren, haben nach Vollendung des 22. Lebensjahrs Anspruch auf Unterstützungsbeiträge:

- a) Pflegefachfrau/Pflegefachmann FH;
- b) Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF;
- c) Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe).

² Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Anknüpfungspunkt im Kanton Zug gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹⁾ zu Beginn des Bildungsgangs. Bei einem Wohnsitzwechsel während des Bildungsgangs gelten die Regeln nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege²⁾.

³ Bei einem Unterbruch des Bildungsgangs entfällt die Anspruchsberechtigung für die Dauer des Unterbruchs. Die Anspruchsberechtigung entfällt nicht bei einem Unterbruch aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, während des Mutterschaftsurlaubs oder während der Ausübung gesetzlicher Dienstpflichten.

§ 10 Höhe der Unterstützungsbeiträge

¹ Berechtigte Personen haben Anspruch auf folgende Unterstützungsbeiträge pro Kalendermonat:

- a) nach Vollendung des 22. Lebensjahrs: 400 Franken;
- b) nach Vollendung des 25. Lebensjahrs: 800 Franken;
- c) nach Vollendung des 28. Lebensjahrs: 1600 Franken.

² Hat eine berechtigte Person Elternpflichten gegenüber einem oder mehreren minderjährigen Kindern wird unabhängig vom Lebensalter ein Pauschalbeitrag in Höhe von 700 Franken pro Kalendermonat geleistet.

§ 11 Verfahren

¹ Unterstützungsbeiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Beschaffung der verlangten Unterlagen ist Sache der gesuchstellenden Person.

² Die Gesundheitsdirektion regelt das Verfahren.

§ 12 Rückzahlungspflicht

¹ Bricht eine beitragsberechtigte Person den Bildungsgang ab, hat sie 50 Prozent der bezogenen Unterstützungsbeiträge gemäss § 10 Abs. 1 zurückzuzahlen. Bei einem Abbruch des Bildungsgangs innerhalb von sechs Monaten nach Beginn entfällt die Rückzahlungspflicht.

² Keine Rückzahlungspflicht besteht bei Abbruch des Bildungsgangs infolge:

- a) Krankheit oder Unfall;

¹⁾ SR [XXX](#)

²⁾ BGS [XXX](#)

-
- b) Schwangerschaft; oder
 - c) definitiven Nichtbestehens von Prüfungen.

³ Die Gesundheitsdirektion kann in besonderen Fällen auf eine Rückzahlung verzichten.

4. Übergangsbestimmungen

§ 13 Ersatzabgaben

¹ Für die Jahre 2024 und 2025 werden bei Nichterfüllen der Ausbildungsverpflichtung keine Ersatzabgaben erhoben.

² Für das Jahr 2026 gilt die Ausbildungsverpflichtung als erfüllt, wenn mindestens 75 Prozent des Soll-Werts erreicht werden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	

Anhang: Jährlicher Bedarf an Ausbildungsplätzen zur Deckung des Nachwuchsbedarfs im Kanton Zug (Deckungsgrad 100%)

(Stand XX.XX.XXXX)

Versorgungsbereich / Qualifikationsstufe	Bedarf an Ausbildungsabschlüssen im Kanton Zug (pro Jahr) ¹	Durchschnittliche Dauer der Ausbildung	Bedarf an Ausbildungsplätzen im Kanton Zug (pro Jahr)
Alle Bereiche			
Tertiärstufe FH/HF ²	72	2.2	158.0
Sekundarstufe II EFZ ³	99	2.6	257.4
Spitäler			
Tertiärstufe FH/HF	29	2.2	63.8
Sekundarstufe II EFZ	36	2.6	93.6
Stationäre Pflege			
Tertiärstufe FH/HF	28	2.2	61.6
Sekundarstufe II EFZ	46	2.6	119.6
Ambulante Pflege			
Tertiärstufe FH/HF	14	2.2	30.8
Sekundarstufe II EFZ	17	2.6	44.2

¹ Auswertung Obsan 2022, Daten basieren auf dem Analysejahr 2019 und dem Prognosejahr 2029 (Zahlen gerundet);
Quellen: BFS – Krankenhausstatistik (KS), Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED), Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX) und Strukturerhebung (SE).

² Tertiärstufe:
Nachwuchsbedarf = Zusatzbedarf + vorzeitige Berufsaustritte + Pensionierungen + Verlust nach dem Diplom.

³ Sekundarstufe II EFZ:
Nachwuchsbedarf = Zusatzbedarf + Pensionierungen + Ersatzbedarf wg. Ausbildung in APH + Verlust nach dem Diplom (Zubringerfunktion+Berufsaustritte).